

SATZUNG

§ 1 NAME und SITZ

1. Der Verein führt den Namen

„Lebenswertes Murgtal e.V. –Verein für Prävention und Sicherheit-“

2. Er hat seinen Sitz in der Akademie Schloss Rotenfels in Gaggenau und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rastatt

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Koordinierung kriminalpräventiver Maßnahmen und Projekte im Murgtal.
2. Der Verein sieht in der Prävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur Stärkung des Gemeinwohls und des demokratischen Staatswesens.

Ziele des Vereins sind deshalb

- die Zusammenarbeit aller in der Prävention tätigen Institutionen, Organisationen und Personen sowie Projekte zur Kriminalitätsvorbeugung zu fördern und bestehende Projekte zu koordinieren,
- zur Sicherheit in der Region und damit zur Attraktivität des Murgtals beizutragen,
- die Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an Prävention zu initiieren, zu stärken und zu unterstützen
- die Erforschung von Kriminalitätsursachen und der Rahmenbedingungen für Kriminalität zu begleiten und zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt mit den in § 2 genannten Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Unbeschadet können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen werden. Die Personenvereinigungen haben jeweils nur eine Stimme.

Der Vertreter, der die Mitgliedschaftsrechte der jeweiligen Personenvereinigung wahrnehmen soll, ist dem Vorstand unter Beifügung einer schriftlichen Vollmacht zu benennen. Juristische Personen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen schriftlich beauftragte Dritte.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder Personenvereinigungen endet darüber hinaus bei deren Auflösung.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ablauf eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins, kann es durch den Vorstand nach Anhörung ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Berufungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eingezahlte Beträge zurück noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Haushalt/Mittel

1. Der Verein finanziert sich aus Vermögenszuwendungen, die jederzeit dem Verein für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden können.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - drei gleichberechtigten Vorstandmitgliedern (Präsidium)
 - dem/der Schatzmeister(in)
 - dem/der Schriftführer(in) und
 - dem/der Beisitzer(innen)
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder (Präsidium). Jeder hat allein Vertretungsrecht. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB sollte je ein Vertreter der beteiligten Kommunen, der Polizei und der staatlichen Schulverwaltung angehören.
3. Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und sollten mindestens halbjährlich stattfinden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit im Präsidium. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Protokollführer ist der Schriftführer.
6. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das freigewordene Amt von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrgenommen werden. Dies gilt nicht für die Ämter des Präsidiums. Im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl einzuberufen.
8. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Ihm obliegt die Geschäftsführung, die Kassen- und Vermögensverwaltung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) legt der Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und eine Vorschau für das neue Geschäftsjahr vor.
9. Der Vorstand kann bei Bedarf Projektgruppen einsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand ist verpflichtet, schriftliche Anträge der Mitglieder zu Verhandlungsgegenständen, über die ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren,
 - die Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren,
 - die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden und ist von ihm einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen und Wahlen erfolgt nur geheim, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und dieser in der Versammlung beschlossen wird.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben und können nicht im Wege nachträglicher Antragsstellung der Tagesordnung hinzugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen. Das Protokoll führt der Schriftführer oder ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Vereinsgeschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) berufen.
2. Dem/der Geschäftsführer(in) obliegt die Geschäftsführung sowie die Leitung der Vereinsarbeit, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fällt, insbesondere die Umsetzung und der Vollzug der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand und die Führung einer Geschäftsstelle. Er/sie wirkt bei der Erstellung des Jahresberichts, des Haushalts und der Jahresplanung mit und vertritt den/die Protokollführer(in) im Verhinderungsfalle.
3. In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer mit mündlicher Zustimmung mindestens eines Präsidiumsmitglieds über eine konkrete Projektförderung bis zu einer durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Höhe selbstständig entscheiden. Ein Vorstandsbeschluss ist nachträglich einzuholen.

§ 10 Kassenprüfung

Gleichzeitig mit dem Vorstand sind zwei Kassenprüfer(innen) zu wählen. Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11 Auflösung und Vermögensübertragung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Liquidation bei Auflösung des Vereins obliegt dem Vorstand zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zuzuweisen, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Murgtal zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am **23. April 2002** beschlossen.

gez.: Gerrit Große

Konrad Weber

Helmut Reiß

Amin Schöpflin

Andreas Seitz

Dieter Spannagel

Karin Holz